

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der
Sitzung des **Gemeinderates der Gemeinde Albeck** am
Donnerstag, dem 3. April 2025 um 18.00 Uhr im Kultursaal Sirnitz.

Anwesende: Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher als Vorsitzender
Die Mitglieder des Gemeinderates: 1. Vizebürgermeister Markus Prieß, 2. Vzbgm. Hannes Huber, Martin Buchacher, Herwart Schaar, Dipl.-Ing. Peter Süßenbacher, Markus Hofreiter und Helga Wernig
Erhard Kleindienst ist ab Tagesordnungspunkt 8 anwesend.

Entschuldigt: Christian Gwenger und Mag. Karoline Hochsteiner
Ersatzmitglieder: Siegfried Unterweger und Martin Dörfler

Schriftführer: AL Franz Hinteregger und Rene Gwenger

1. Eröffnung der Sitzung

Der Bürgermeister eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Vizebürgermeister Markus Prieß stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2024 wie folgt abzuändern: Unter Tagesordnungspunkt 1 ist das Datum der Niederschrift auf 04.11.2024 abzuändern. Weiters ist die Satzstellung des Absatz 4 folgend zu ändern: ..., der der Punkt lt. § 36 der K-AGO nicht im nicht öffentlichen Teil behandelt werden darf.

Die Abänderung der Niederschrift des Gemeinderates vom 13.12.2024 wird einstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Punkt zu erweitern:

25. FF Sirnitz Einsatzuniformen Neu – Finanzierung Gemeindeanteil – Beschlussfassung

Die Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

2. Bestimmung von zwei Mitfertigern für das Protokoll

Als Mitfertiger werden die Gemeinderäte Siegfried Unterweger und DI Peter Süßenbacher bestimmt.

3. Mitteilungen des Bürgermeisters

- Der Pachtvertrag mit [REDACTED] für die Sportanlage Sirnitz wird bis zum Jahr 2050 verlängert. Für Anträge an weitere Förderstellen für die Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED, muss ein Pachtvertrag mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren vorliegen.
- Der Gesundheitstag hat am 15.03.2025 im Kultursaal stattgefunden. Es waren viele Interessierte anwesend. Danke an die Trachtenfrauen Sirnitz für das ausgezeichnete Buffet und der SGA Sirnitz für die Bewirtung.

- Das Gemeinde-Servicezentrum wurde beauftragt, das Personalauswahlverfahren für die Stelle der Amtsleitung durchzuführen. Es haben sich 2 Personen beworben. Basierend auf einer detaillierten Bewertung erfüllt Herr Rene Gwenger nahezu alle relevanten Anforderungen der Stellenausschreibung. Die zweite Person bringt zwar eine akademische Ausbildung mit, erfüllt jedoch die zentralen Anforderungen an Verwaltungserfahrung, Finanzkenntnisse und kommunale Prozesse nicht im ausreichenden Maße. Somit ist Rene Gwenger der bestgeeignete Kandidat für die Amtsleitung der Gemeinde Albeck. Es ist kein gesonderter Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Im Gemeindevorstand ist ein Nachtrag zum Dienstvertrag für die Höherreihung zu beschließen und der Bürgermeister ist für die Bestellung des Leiters des inneren Dienstes zuständig. In weiterer Folge wird die Stelle der Finanzverwaltung ausgeschrieben.
- Der Rüsthau Zu- und Umbau ist in der finalen Phase. Die Endabrechnungen und Übernahmen der Gewerke werden laufend durchgeführt. Die Eröffnung wird im Rahmen des Tages der offenen Tür am 24.08.2025 erfolgen.

4. Kontrollausschussbericht vom 17. März 2025

Anstelle der Kontrollausschussobfrau GR Helga Wernig berichtet GR Herwart Schaar über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 17. März 2025 wie folgt:

Die Geburungsprüfung wurde für die Belege Nr. 1344 bis 1541 aus dem Jahr 2024 durchgeführt und ergab keine Beanstandungen. Die geforderten Gemeinderatsbeschlüsse, wie in der Kontrollausschusssitzung vom 27.09.2024 beanstandet, wurden nachgeholt. Die Betriebskostenabrechnungen der Kärntnerland sind weiterhin zu überwachen, da die Aufwendungen für Sanierungen von den Wohnhausrücklagen entnommen werden. Es wäre abzuklären, welche Aufwendungen aus den Rücklagen des jeweiligen Hauses entnommen werden dürfen.

Weiters wurde der vorliegende Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024, welcher durch die Revisoren der Abteilung 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung am 06.03.2025 überprüft wurde, besprochen. Vom Finanzverwalter wurden die einzelnen Positionen erläutert und die wesentlichen Punkte besprochen. Details zum Rechnungsabschluss 2024 sind den textlichen Erläuterungen zu entnehmen.

Nach Begutachtung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2024 wurde von den Mitgliedern des Kontrollausschusses keine Unregelmäßigkeiten des Gemeindehaushaltes festgestellt. Aufgrund des nicht beschlossenen 1. Nachtragsvoranschlages sind überschrittene Voranschlagsbeträge in der Mittelverwendung, wie auch der Mittelaufbringung, nachvollziehbar. Aufgrund der Verbesserung des Finanzierungshaushaltes und der begründbaren Abweichungen im Ergebnishaushalt im Gegensatz zum Voranschlag gibt es zum vorliegenden Rechnungsabschluss 2024 keine Beanstandungen.

Von den Mitgliedern des Kontrollausschusses wird angeregt, dass vor der jährlichen Bilanzerstellung der OTI Albeck KG eine gemeinsame Bilanzbesprechung mit dem Steuerberater, den Mitgliedern des Beirates der OTI Albeck KG und den Mitgliedern des Kontrollausschusses der Gemeinde Albeck erfolgen soll. Um die Zahlen der OTI Albeck KG besser nachvollziehen zu können, sich ergebende Fragen klären und die Entwicklung der OTI Albeck KG für die Zukunft besprechen zu können.

<p>Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorgebrachten Kontrollausschussbericht zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Die Kenntnisnahme erfolgt mehrheitlich Stimmennahme GR Markus Hofreiter</p>
--	--

5. Rechnungsabschluss 2024 – Beschlussfassung

Der Rechnungsabschluss 2024 wurde am 06.03.2025 von den Revisoren der Abteilung 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Herren ██████████ geprüft.

Von Seiten der Aufsichtsbehörde wurden mit Schreiben vom 06.03.2025, Zahl: 03-FE1-SO-22265/2025-2, Feststellungen zum Rechnungsabschluss 2024 übermittelt. In diesen wird ausgeführt, dass die im Kassenabschluss zum 31.12.2024 ausgewiesenen Endstände der Zahlungswerte in Höhe von insgesamt € 1.246.348,40 mit den tatsächlichen Summen übereinstimmen. Weiters wird in diesem

Schreiben festgehalten, dass die errechnete hoheitlich verfügbare Eigenfinanzkraft der Gemeinde Albeck mit dem Rechnungsabschluss 2024 mit € 75.010,-- trotz schwieriger Rahmenbedingungen, positiv abgeschlossen werden konnte. Dieses Schreiben wurde mit der Kundmachung des Rechnungsabschlussentwurfes an die Mandatare ausgesendet und somit zur Kenntnis gebracht.

Vom Finanzverwalter werden die wesentlichen Punkte des Rechnungsabschluss 2024 erläutert. Die Haushaltsüberschreitungen ab einer Höhe von € 1.500,-- sind in den textlichen Erläuterungen angeführt und begründet. Weiterführende Details sind den textlichen Erläuterungen sowie dem Zahlenwerk zu entnehmen.

Es liegen folgende Zahlen zur Beschlussfassung vor:

Summe der Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung:

Erträge:	€ 4.384.749,93
Aufwendungen:	€ 4.760.829,53

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 31.701,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 132.625,94
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 477.004,54

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam) der Finanzierungsrechnung:

Einzahlungen:	€ 4.479.040,99
Auszahlungen:	€ 4.222.336,21
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 256.704,78

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam) der Finanzierungsrechnung:

Einzahlungen:	€ 1.796.873,54
Auszahlungen:	€ 1.799.281,54
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -2.408,00

Veränderung an Liquiden Mitteln:

Anfangsbestand liquide Mittel:	€ 992.051,62
Endbestand liquide Mittel:	€ 1.246.348,40
davon Zahlungsmittelreserven	€ 1.067.973,21

Antrag zur Geschäftsordnung des GR Herwart Schaar: Ich verweise auf den § 92 der K-AGO Abs. 1 a u.1 b: „Der Kontrollausschuss hat nach diesen Grundsätzen auch jene Institutionen wie wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine und kulturelle Vereinigungen zu prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die auf dem Beteiligungsverhältnis beruhenden Einwirkungsmöglichkeiten der Gemeinde eine derartige Prüfung ermöglichen, oder die die Gemeinde fördert, soweit sich die Gemeinde die Kontrolle vorbehalten hat oder – wenn kein derartiger Vorbehalt vereinbart wurde – die Institution mit dieser Kontrolle einverstanden ist. Dazu ergeben sich in der kommentierten Gesetzesausgabe der K-AGO, 7.Auflage, unter den Erläuterungen noch ergänzende Ausführungen:

Erläuterung 14 – Ausgegliederte Kommunalunternehmungen („wirtschaftliche Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit“) im Sinne des § 91 Abs. 3 K-AGO führen einen eigenen, vom Gemeindebudget getrennten Haushalt und haben ein eigenständiges Vermögen. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind nicht der Gemeinde, sondern allein der die Unternehmung tragenden juristischen Person zuzurechnen, der auch das Vermögen der Unternehmung gehört. Die Gebarung der ausgegliederten Unternehmung ist daher – im Gegensatz zur Gebarung wirtschaftlicher Unternehmungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des

Art. 91 Abs. 1 K-AGO – nicht Teil der Gemeindegebarung. Der Überprüfungszuständigkeit des Kontrollausschusses unterliegen derartige aus gegliederte Kommunalunternehmungen nur unter den in § 92 Abs. 1 zweiter Satz lit. a und lit. b K-AGO näher umschriebenen Voraussetzungen.

Erläuterung 15 – Die Zuständigkeit zur Überprüfung der Gemeindegebarung schließt die Kompetenz zur Kontrolle der „wirtschaftlichen Unternehmungen ... ohne eigene Rechtspersönlichkeit“ (im Sinne des § 91 Abs. 1 erster Satz K-AGO) mit ein.

Erläuterung 16 – Der Kontrollausschuss soll Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, nur insoweit prüfen dürfen, als diese Prüfung der Unternehmung durch die Gemeinde nach dem geltenden Gesellschaftsrecht aufgrund des Umfangs der gemeindlichen Beteiligung auferlegt werden kann, also in der Regel dann, wenn die Gemeinde die Mehrheit der Unternehmensanteile besitzt oder wenn die Prüfungsbefugnis des Kontrollausschusses durch außergesellschaftliche Abmachungen gesichert ist (Erl. zur RV)

Erläuterung 17 – In verfassungskonformer Auslegung ist diese Regelung dahingehend zu verstehen, dass die Prüfungskompetenz des Kontrollausschusses gegenüber jenen rechtlich selbstständigen Unternehmungen besteht, auf welche die Gemeinde aufgrund ihrer Beteiligung einen maßgebenden Einfluss auszuüben vermag und daher ein entsprechender Konnex zur Gebarung der Gemeinde und zum Gemeindehaushalt besteht. In der Regel wird dieses Einwirkungspotential durch eine Mehrheitsbeteiligung (d. h. eine Beteiligung mit mindestens 50 Prozent) der Gemeinde begründet sein, es kann aber auch auf sonstigen (finanziellen, organisatorischen oder wirtschaftlichen) Beherrschungsmomenten beruhen, die mit der Beteiligung verknüpft sind (in diesem Sinne Hengstschläger, Gebarungskontrolle, Rz. 89).

Erläuterung 18 – Der Kontrollausschuss soll Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, nur insoweit prüfen dürfen, als diese Prüfung der Unternehmung durch die Gemeinde nach dem geltenden Gesellschaftsrecht aufgrund des Umfangs der gemeindlichen Beteiligung auferlegt werden kann. In der Regel wird der Umfang der Beteiligung die Prüfung ausgegliederter Unternehmungen nur dann zulassen, wenn die Gemeinde die Mehrheit der Unternehmensanteile besitzt oder wenn die Prüfungsbefugnis des Kontrollausschusses durch satzungsgemäße oder außergesellschaftsvertragliche Abmachungen gesichert ist.

Im Übrigen sollen der Überprüfung jene Unternehmungen, Vereine und Einrichtungen, die die Gemeinde fördert, dann unterliegen, wenn sich die Gemeinde die Kontrolle vorbehalten hat oder – so ein derartiger Vorbehalt nicht vereinbart wurde – die Institution mit der Kontrolle einverstanden ist (Erl. zur RV).

Erläuterung 19 – Zu den Prüfungsgegenständen des Kontrollausschusses und zu seinen formalen Grenzen s. näher Wiegele, Befugnisse des Kontrollausschusses im Rahmen der Gebarungskontrolle, Kärntner Gemeindeblatt Nr. 6/2020, IV ff.)

Weiters verweise ich auf den § 8 (Budget/Finanzplanung) des Gesellschaftsvertrages vom 22.01.2008, unterschrieben von den Komplementären ÖR Alois Mödritscher, Siegfried Unterweger und Wolfgang Dengg sowie dem Kommanditisten ÖR Alois Mödritscher: „Der Komplementär hat längstens zwei Monate vor Beginn jedes neuen Geschäftsjahres das Budget für das Geschäftsjahr zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Budget für das Folgejahr wird erst mit seiner Genehmigung durch Gemeinderatsbeschluss wirksam. Im laufenden Geschäftsjahr bedarf eine Budgetüberschreitung im Ausmaß von 10% des jeweiligen Budgetpostens, jedenfalls aber eine betragliche Budgetpostenüberschreitung von mehr als € 15.000,-- der unverzüglichen Anzeige durch den Komplementär gegenüber dem Beirat (vergleiche §11). Der Beirat hat in einem solchen Fall unverzüglich eine Beiratssitzung einzuberufen und in derselben einen Beschluss darüber zu fassen, ob die Budgetüberschreitung genehmigt wird. Für Geschäfte, aus denen im Budget nicht vorgesehene Verpflichtungen der Gesellschaft resultieren, ist dann zwingend ein Beschluss des Beirates einzuholen, wenn diese Verpflichtung im Einzelfall den Betrag von € 10.000,00 oder wenn die Summe derartige Verpflichtungen in einem Geschäftsjahr € 30.000,-- überschreiten. Bei Budgetüberschreitungen von mehr als € 30.000,-- bezogen auf einen Einzelfall oder in Summe in einem Geschäftsjahr muss

jedenfalls die Zustimmung des Gemeinderates durch einen Gemeinderatsbeschluss eingeholt werden. Allein in der Bilanz 2023 gibt es bei den Lieferverbindlichkeiten zum Jahr 2022 eine Steigerung von € 25.425,57 auf € 45.115,55. Für diese Überschreitungen gibt es keine Informationen im Beirat und auch nicht im Gemeinderat. Dies muss aufgeklärt werden.

1. Vizebürgermeister Markus Prieß schlägt vor, dass in den nächsten vier Wochen ein gemeinsamer Termin mit dem Steuerberater, der Buchhalterin, dem Kontrollausschuss und dem Beirat der OTI Albeck stattfinden sollte. Diese Vorgangsweise wird von Seiten des Bürgermeisters angenommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2024 die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss mehrheitlich abgelehnt

Stimmenthaltung 1. Vzbgm. Markus Prieß, 2. Vzbgm. Hannes Huber, GR Herwart Schaar, GR Martin Buchacher, GR Siegfried Unterweger, GR Markus Hofreiter und GR Helga Wernig

6. Kaufvertrag Sirnitz Nr. 5 – Aufhebung – Beschlussfassung

Da die Verkäuferin (OTI Albeck KG) noch vor Abwicklung des Kaufvertrages zurückgetreten ist, kam es zu keiner Abwicklung des Kaufvertrages. (Auskunft von Rechtsanwalt Dr. Mogy per E-Mail)

Die Abteilung 3 – rechtliche Gemeindeaufsicht legt die nachträgliche Aufnahme eines Angeldes in den Kaufvertrag so aus, dass dies keinem Gemeinderatsbeschluss bedarf, da dies ausschließlich zum Vorteil der Gemeinde bzw. der Gesellschaft ist und es einen GR-Beschluss hinsichtlich des Verkaufes gibt. Es kann der Bürgermeister nicht allein vom Kaufvertrag zurücktreten, so muss dieser nachträglich im Gemeinderat beschlossen werden.

Der Gemeinde sind keine Kosten entstanden. Auch wurde keine Maklerprovision in Rechnung gestellt.

1. Vizebürgermeister Markus Prieß führt aus, dass die Unterlagen des vorgelegten Bonitätsratings in der nächsten Gemeindevorstandssitzung vorzulegen sind. Auch wurde in der letzten Gemeinderatssitzung bereits die Anfrage gestellt, ob für den Rücktritt vom Kaufvertrag ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist. Laut Antwort des Bürgermeisters ist kein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Der Bürgermeister führt aus, dass zum damaligen Zeitpunkt die Annahme war, dass der Bürgermeister selbst vom Kaufvertrag zurücktreten kann, da dieser auch allein den Kaufvertrag unterschrieben hat. Dies ist aufgrund der rechtlichen Mitteilung der Abteilung 3 in dieser Form nicht möglich. Daher ist nun ein nachträglicher Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

1. Vizebürgermeister Markus Prieß stellt den Antrag auf eine 5-minütige Sitzungsunterbrechung
Die Sitzungsunterbrechung wird einstimmig angenommen

Die Gemeinderatsfraktion „Die Freiheitlichen in Albeck-Sirnitz-FPÖ“ stimmen dem Rücktritt vom Kaufvertrag zu. Es sind jedoch mit dem Gemeindevorstand und dem Unterabteilungsleiter-Stellvertreter Herrn Jürgen Krenn von der Abteilung 3 noch offene Fragen zu klären.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, vom Kaufvertrag mit der [REDACTED] für das Objekt Sirnitz Nr. 5 - EZ 115 KG 72313 bestehend aus dem Grundstück .193 und andererseits EZ 71 KG 72313 zurückzutreten.

Beschluss einstimmig

7. Marktordnung Neu – Beschlussfassung

Aufgrund der Datumsänderung des Adventmarktes sowie des weiteren Standortes zur Abhaltung aller Märkte muss die Marktordnung der Gemeinde Albeck neu erlassen werden.

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Gemeinde ALBECK vom 03.04.2025.,
Zahl: 828/I/2025 mit welcher eine Marktordnung erlassen wird**

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 45/2018, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die Märkte der Gemeinde Albeck.

§ 2 Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

- (1) Jeden zweiten Samstag im Oktober eines jeden Jahres findet in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr in Sirnitz Unterdorf auf den Grundstücken Nr. 5/1, 5/7, 5/11, 5/12, 41/1 und 41/3, alle KG. 72329 St.Leonhard sowie auf den Grundstücken Nr. 3/2 und 2170, KG. 72313 Großreichenau, der Krämermarkt statt. Auf diesem Markt sind folgende Gegenstände zugelassen:
 - a) Hauptgegenstände:
Bekleidung, Schuhe, Haushaltsartikel, Fleisch- u. Backwaren, Handarbeiten
 - b) Nebengegenstände:
Souvenirs, Süßigkeiten, Kräuter und Gewürze, Getränke, Spielzeug, Nahrungs- u. Genussmittel
- (2) Der Adventmarkt findet am Samstag eine Woche vor dem 1. Adventsonntag eines jeden Jahres in der Zeit von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr in Sirnitz Unterdorf auf den Grundstücken Nr. 5/1, 5/7, 5/11, 5/12, 41/1 und 41/3, alle KG. 72329 St.Leonhard sowie auf den Grundstücken Nr. 3/2 und 2170, KG. 72313 Großreichenau, statt. Während der gesamten Adventszeit findet jeweils an den Samstagen in der Zeit von 18.00-23.00 Uhr eine Adventfeier statt.

Auf diesem Markt sind folgende Gegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände:
Handarbeiten, Weihnachtsdekorationen, Fleischwaren, Bekleidung, Schuhe, Haushaltsartikel
 - b) Nebengegenstände:
Souvenirs, Backwaren, Spielzeug, Kräuter und Gewürze, Getränke, Nahrungs- u. Genussmittel
- (3) Jeden Samstag vor dem Palmsonntag eines jeden Jahres findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr in Sirnitz Unterdorf auf den Grundstücken Nr. 5/1, 5/7, 5/11, 5/12, 41/1 und 41/3, alle KG. 72329 St.Leonhard sowie auf den Grundstücken Nr. 3/2 und 2170, KG. 72313 Großreichenau, ein Ostermarkt statt.
Auf diesem Markt sind folgende Gegenstände zugelassen:
 - a) Hauptgegenstände:
Basteleien, Handarbeiten, Backwaren, Fleischwaren, Schuhe

b) Nebengegenstände:

Souvenirs, Getränke, Kräuter, Gewürze, Nahrungs- u. Genussmittel

§ 3 Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

- (1) Die Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen hat durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Marktbesucher zu erfolgen.
- (2) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die §§ 4 oder 5 der Verordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf einen bestimmten Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

§ 4 Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (2) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktentde geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein vorgemerker Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.
- (3) Fahrzeuge, mit denen die Warenzufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
- (4) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (5) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

§ 5 Ausweisleistung und Überwachung

Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittägigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Marktordnung vom 05.10.2018, Zahl: 828/III/2018, außer Kraft.

GR Herwart Schaar merkt an, dass es zusätzlich eine Gelegenheitsmarktordnung geben sollte. Nach erfolgter Nachschau wird dazu festgehalten, dass der Bürgermeister einen Gelegenheitsmarkt jederzeit mittels Bescheides bewilligen kann. Diese Thematik wurde in der Gemeinderatssitzung vom 20.05.2016, Zahl: 004-1/2016/I behandelt. Hier wurde gleichzeitig die Marktordnung beschlossen. Eine konkrete Gelegenheitsmarktordnung liegt nicht vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Marktordnung die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

8. Turnsaalordnung Neu – Beschlussfassung

Von Seiten der Bildungsdirektion wurde angemerkt, dass eine Turnsaalordnung erforderlich ist.

Entwurf - TURNSAALORDNUNG

Regeln die alle Benutzer im Turnsaal zu befolgen haben:

1. Die für das Turnen verantwortlichen Personen (Übungsleiter) sind dem Schulerhalter namentlich bekannt zu geben. Der Schulerhalter übergibt die Räumlichkeiten nur dem Übungsleiter.
2. Die „Übungsleitung“ hat die vereinbarten Turnzeiten einzuhalten, das Verlassen der Turnhalle durch die Turner und die eventuell entstandenen Schäden sind zu melden. Der Schulerhalter hat die Meldungen zu prüfen.
3. Beschädigte Turngeräte sind zu kennzeichnen und sofort außer Gebrauch zu setzen.
4. Jeder Benutzer haftet für die von seinen Mitgliedern an Einrichtung oder Gegenständen der Turnhalle verursachten Schäden und ist verpflichtet, diese ehestens auf eigene Kosten beheben zu lassen. Kann die Schuldfrage nicht geklärt werden, haften alle Benutzer zu gleichen Teilen (Kostenteilung).
5. Die Benutzer des Turnsaales sind verpflichtet:
 - a. den Turnsaal, die Nebenräume, die Geräte und sonstige Inventarstücke schonend zu behandeln;
 - b. Die Turngeräte nicht auf dem Boden zu schieben oder zu ziehen, sondern zu tragen bzw. mittels der vorhandenen Rolleinrichtung an Ort und Stelle zu bringen;
 - c. die Leitern, Kletterstangen und Sprossenwände nicht herauszuziehen, sondern herauszuheben und in die vorgesehenen Haltevorrichtungen einzurasten oder (auf einer Matte) zu lagern;
 - d. die Ringe nicht im schwingenden Zustand aufzuziehen;
 - e. alle Geräte wieder ordnungsgemäß auf den für sie bestimmten Platz zurückzubringen;
 - f. Kleingeräte (Bälle etc.) sind selbst mitzubringen;
6. Vereinseigene Geräte oder sonstiges Inventar dürfen nur mit Genehmigung des Schulerhalters und nur auf bezeichnetem Platz im Turnsaal bzw. Geräteraum untergebracht werden.
7. Die Turnsaalgeräte dürfen im Freien nicht verwendet werden.
8. Fußballspielen ist nur mit Filzbällen erlaubt. Scharfes Ballschießen, Werfen von Schleuderbällen, Stabhochspringen und jede Verwendung von Geräten mit Eisenspitzen sind im Turnsaal verboten!
9. Das Klettern und Üben an den Geräten (Sprossenwand, Matten, Kletterstange, etc.) ist nur nach Erlaubnis der „Übungsleitung“ gestattet.

10. Das Tragen von Uhren, Schmuck, Armbändern und Ohrringen ist beim Turnen nicht gestattet. Längere Haare sind mit einem Haargummi zusammenzufassen, um ungehindert Sicht zu haben. Brillenträger benötigen eine Sportbrille bzw. Kontaktlinsen, um sicher am Turnen teilnehmen zu können.
11. Die Schüler haben in der kälteren Jahreszeit zusätzlich eine lange Sporthose und eine Trainingsjacke bzw. leichten Fleecepullover dabei. Die „Übungsleitung“ entscheidet, ob die Bedingungen zum Sport im Freien geeignet sind. Kurze Hosen und T-Shirt sind immer in der Sporttasche dabei und sollten bitte regelmäßig gewaschen werden. Auch ein Duschen ist möglich, die dafür benötigten Untensilien hat jeder selbst mitzubringen.
12. Das Betreten des Turnsaales ist nur mit entsprechender Turnbekleidung gestattet, ein Betreten mit Straßenschuhen und mit Turnschuhen, die auf dem Boden Striche hinterlassen bzw. auf dem Freiturnplatz verwendet werden, ist verboten!
13. Verboten ist das Anbringen von bleibenden Bodenmarkierungen ohne Genehmigung des Schulerhalters.
14. Im Turnsaal ist das Lärmen, das Trinken von alkoholischen Getränken, das Rauchen und das Mitnehmen von Haustieren untersagt.
15. Der Schulerhalter selbst ist für keinerlei Unfälle, Schäden, Diebstahl mitgebrachter Gegenstände oder Wertsachen, usw., die sich im Zusammenhang mit dem Turnbetrieb ereignen, haftbar.
16. Ankündigungen und Plakate dürfen nur an den dafür vorgesehenen Ankündigungstafeln und mit Erlaubnis des Schulerhalters angebracht werden.
17. Eine Benützungsbewilligung wird ausgestellt bzw. ausgesprochen, ohne diese ist eine Benützung nicht gestattet.
18. Den Anordnungen des Schulerhalters oder dessen Stellvertreters ist unbedingt Folge zu leisten.
19. Bei Nichteinhaltung obiger Bestimmungen ist der Schulerhalter berechtigt, dem Benutzer bzw. Mieters des Turnsaales ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entschädigungslos die Benützungsbewilligung zu entziehen.
20. Nach Beendigung des Turnens haben die Benutzer den Turnsaal unverzüglich zu verlassen und zu verschließen. Vorher ist darauf zu achten, dass sämtliche Fenster geschlossen sind und die Beleuchtung abgeschalten ist. Ein Aufenthalt in den Räumen ist verboten.
21. Jede „Übungsleitung“ hat nach Beendigung des Turnens oder der Übungszeit als Letzter die Umkleidekabinen zu verlassen und sich davon zu überzeugen, dass kein Eigentum des in seiner Verantwortung stehenden Personenkreis zurück bleibt.
22. Fundsachen werden ca. 2 Wochen vom Schulerhalter aufbewahrt. Danach werden sie zur Zwischenlagerung in einem Archiv, max. für die Dauer von einem halben Jahr, gelagert.
23. Der Inhalt dieser Turnsaalordnung ist durch die verantwortlichen Personen sämtlichen Nutzern bekannt zu geben.
24. Die Turnsaalordnung wird von jedem Benutzer anerkannt. Jeder einzelne Teilnehmer verpflichtet sich, beim Betreten des Turnsaales diese Bestimmungen einzuhalten. Der Schulerhalter oder

dessen Stellvertreter haben das Recht, Personen die gegen diese Turnsaalordnung verstoßen, aus dem Turnsaal zu verweisen. Bei wiederkehrenden Verweisen kann ein Turnsaalverbot durch den Schulerhalter ausgesprochen werden.

25. Der Schulerhalter hat das Recht, das Turnen sowie den Übungs- und Wettkampfbetrieb im Turnsaal zu überwachen.

26. Jeder Benutzer wurde vor Übungsbeginn bzw. vor dem Turnen auf die aktuelle Brandschutzordnung (Fluchtwege usw.) unterwiesen.

1. Vizebürgermeister Markus Prieß hält fest, dass die Punkte 8, 11 und 14 noch zu klären sind.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss zu fassen, eine Turnsaalordnung zu erlassen. Nach Klärung der offenen Punkte wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die überarbeitete Turnsaalordnung zu beschließen.

Beschluss einstimmig

9. Verordnung Liegenschaftsteilungsgesetz § 15 – Auflassung öffentliches Gut – Beschlussfassung

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 03. April 2025, Zahl: 004-1/2025/I, über die Auflassung eines Grundstücksteiles aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Albeck, gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3 und der §§ 21 bzw. 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBI. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 36/2022, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBI. Nr. 66/1988, zuletzt in der Fassung, LGBI. Nr. 104/2022, lt. der Vermessungsurkunde vom 22.11.2024, **GZ 1257/24**, des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Michael Raspopnig, Villacherstraße 9, 9560 Feldkirchen i. K. betreffend den Grundstücken 1813 und 1734/6 der KG. 72335 Sirnitz.

§ 1 Auflassung öffentliches Gut

Das in der Vermessungsurkunde vom 22.11.2024, mit der **GZ 1257/24**, für die Auflassung bestimmte Trennstück „1“ wird von der Gemeinde Albeck, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und dem Grundstück 1734/6, Katastralgemeinde 72335 Sirnitz zugeschrieben und die Widmung zum öffentlichen Gebrauch aufgehoben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet (www.albeck.at) in Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Verordnung betreffend Liegenschaftsteilungsgesetz § 15 – Auflassung öffentliches Gut – die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

10. Lärmschutzverordnung Hochrindl Neu – Beschlussfassung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom

Zahl: 004-1/2025/....., mit der die Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 Abs.4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes – K-LSG, LGBI. 74/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 51/2024, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und § 15 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen.
- (3) Lärm wird ungebührlicher Weise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.
- (4) Kein störender Lärm wird in ungebührlicher Weise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.

§ 2 Störender Lärm

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicher Weise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohn- oder Kurgebiet oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden liegen.
- b) den Betrieb von Maschinen und Geräten wie Ketten- und Kreissägen u.ä., in Wohn- und Kurgebieten, Siedlungen sowie der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Weiters in der Ferienzeit vom 1.7. – 1.9. von 18.00 Uhr - 09.00 Uhr.
- c) die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren und Rasentrimmern aller Art in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Weiters in der Ferienzeit vom 1.7. – 1.9. von 18.00 Uhr - 09.00 Uhr.

§ 3 Gebietsbereich

Die Bestimmungen des § 2 gelten für die Bauland-Kurgebiete und Sonderwidmungen sonstiger Freizeitwohnsitz in den Ortschaften Hochrindl, Hochrindl-Alpl, Hochrindl-Kegel und Hochrindl-Taternann lt. angeschlossenem Lageplan.

§ 4 Ausnahmenbestimmungen

Die unter § 2 Abs. a, b, c angeführten Einschränkungen gelten nicht für Tätigkeiten von land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben.

§ 5 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 28.10.2024, Zahl: 004-1/2014/IV, außer Kraft.

GR Siegfried Unterweger merkt an, dass unter § 1 Abs. 2 und Abs. 3 zu verstehen ist, dass jeder Lärm störend ist. Es sollte „vermeidbarer Lärm“ eingefügt werden. So könnte unter Abs. 3 der Wortlaut „ungebührlicher Weise“ in „vermeidbaren Lärm“ ersetzt werden.

Die vorliegende Lärmschutzverordnung wird nochmals überarbeitet und auf die nächste Gemeinderatssitzung vertagt.

11. Kanalgebührenverordnung Neu – Beschlussfassung

V E R O R D N U N G - ENTWURF

des Gemeinderates der Gemeinde ALBECK vom xx. xx. 2025, Zahl 851/X/2025, mit der
Kanalgebühren ausgeschrieben werden
(Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBI. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Albeck werden von der Gemeinde Albeck Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationen anlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationen anlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationen anlage der Gemeinde Albeck ist mit gesonderten Verordnungen festgelegt. (Bereiche: Sirnitz, Hochrindl, Oberdörfel, Grillenberg, Benesirnitz, Frankenberg und Neualbeck)

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summen der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a) ab dem 01. Juli 2025 110,00 Euro;
- b) ab dem 01. Juli 2026 112,00 Euro;
- c) ab dem 01. Juli 2027 114,00 Euro;
- d) ab dem 01. Juli 2028 116,00 Euro;
- e) ab dem 01. Juli 2029 118,00 Euro;

§ 5 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird mit 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationen anlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein

Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.

- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961)

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % :

- a) ab dem 01. Juli 2025 2,50 Euro;
- b) ab dem 01. Juli 2026 2,55 Euro;
- c) ab dem 01. Juli 2027 2,60 Euro;
- d) ab dem 01. Juli 2028 2,65 Euro;
- e) ab dem 01. Juli 2029 2,70 Euro;

§ 7 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationen anlage der Gemeinde Albeck angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. Juni jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Teilzahlungen ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind zweimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils am 1. März und 1. September; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt jeweils die Hälfte der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt jeweils die Hälfte der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

- (4) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert aufgrund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 22. Mai 1998, Zahl: 851/1998, 02. November 1999, Zahl: 851/1999 und 12.Juni 2003, Zahl: 851/2003 mit welchen Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Kanalgebührenverordnung die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

12. Kanalanschlussbeitragsverordnung Neu – Beschlussfassung

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde ALBECK vom xx. xx 2025, Zahl 851/X/2025, mit der
Kanalanschluss-, Kanalergänzungs- und Kanalnachtragsbeiträge ausgeschrieben werden
(Kanalanschlussbeitragsverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 11 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisation anlage der Gemeinde Albeck ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisation anlage der Gemeinde Albeck ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Sirnitz, Hochrindl, Oberdörfel, Grillenberg, Benesirnitz, Frankenberg und Neualbeck).

§ 2
Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 3.500,00 Euro.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 19. April 2002, Zahl: 8512002, mit welcher Kanalanschlussbeiträge-, Ergänzungsbeiträge- und Nachtragsbeiträge für die Gemeindekanalisationen der Gemeinde Albeck ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Kanalanschlussbeitragsverordnung die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

13. Wasserleitungsordnung – Beschlussfassung

WASSERLEITUNGSORDNUNG

1. Allgemeines

Die Wasserversorgung der Gemeinde Albeck, im folgendem kurz WVA genannt, dient zur Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Nutzwasser sowie zu Feuerlöschzwecken.

2. Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich der WVA ist durch § 2 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 14.07.1978, Zi. 810/IV/78 (WVA Sirnitz) und vom 14.07.1978, Zi. 8101/IV/78 (WVA Hochrindl) in der derzeit geltenden Fassung bestimmt.

3. Anschlusspflicht

- Es gilt die Anschluss- und Benützungspflicht gemäß § 6 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 (K-GWVG), LGBI. Nr. 107/1997 derzeit geltende Fassung. Der Eigentümer dieses Grundstückes ist daher gemäß § 6 Abs. 1 und 3 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, LGBI. 107/1997, verpflichtet, unter nachfolgenden Auflagen, das Grundstück an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen und den Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus der WVA Sirnitz und WVA Hochrindl zu decken.
- Für das anzuschließende Grundstück (Bauwerk) ist ein Wasserversorgungsbeitrag (Ergänzungsbeitrag) zu entrichten. Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages (Ergänzungsbeitrages) wird mittels gesonderten Bescheids festgesetzt. Die Berechnung des Wasseranschlussbeitrages erfolgt nach der Anlage zum Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997, LGBI. Nr. 107/1997, unter Berücksichtigung der Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 21.12.2018, Zi. 850/IV/2018 (WVA Sirnitz) und vom 21.12.2018, Zi. 8501/IV/2018 (WVA Hochrindl), in derzeit geltenden Fassung.
- Auf Liegenschaften, die an das Leitungsnetz der WVA angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trink- bzw. Nutzwasser nur insoweit zulässig, als für diese eine wasserrechtliche Genehmigung besteht.
- Anlagenteile, die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossen sind, dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Leitungssystemen (z.B. Eigenversorgungs-, Heizungs-, Kühlanlagen) stehen.

4. Anmeldung zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage

- Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage erfolgt ausschließlich über schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Albeck. Sollte für die Herstellung des beantragten Wasseranschlusses eine Liegenschaft in Anspruch genommen werden, die im Eigentum Dritter steht, so ist dem Antrag die Zustimmungserklärung der betroffenen Liegenschaftseigentümer beizulegen.

5. Besondere Pflichten des Abnehmers

- Mehrere Miteigentümer an Liegenschaften oder im Ausland lebende Eigentümer haben nach Anmeldung einen im Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben.
- Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- Wasserversorgungsleitungen und Anschlussleitungen sowie Absperrvorrichtungen dürfen weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder wertvolle Ziersträucher näher als 1,5 m beiderseits der Trasse gesetzt werden. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung (Versorgungsleitung) vornehmen oder zulassen.
- Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, jeden Schaden an der Anschlussleitung und jeden Wasseraustritt sofort der Gemeinde zu melden.
- Die Absperrvorrichtungen der Anschlussleitung dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur von Mitarbeitern der Gemeinde oder deren Beauftragten bedient werden. Bei Gefahr im Verzug ist jedenfalls die Gemeinde umgehend zu verständigen.
- Für den Fall, dass eine Überprüfung der öffentlichen Wasserleitung und der technischen Einrichtungen der Bezugsanlagen des Abnehmers oder der Einhaltung der Bestimmungen der Wasserleitungsordnung erforderlich ist, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde das Betreten des Grundstückes und den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.
- Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte ab der Grundstücksgrenze, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
- Für die ordnungsgemäße Herstellung und Erhaltung sowie Änderung der Anschlussleitung ab der Grundstücksgrenze ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben und es haftet der Grundstückseigentümer für jeden fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeten Wasserverlust, wobei insbesondere der Liegenschaftseigentümer auf Grund solcher Schäden die Gemeinde in jeder Hinsicht schad - und klaglos zu halten hat.

6. Wasserlieferung

- Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfes in dem betroffenen Versorgungsgebiet erforderlich ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist. In diesem Zusammenhang sind die Belange des Abnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- Sollte die WVA durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder -fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.
- Einschränkungen und Unterbrechungen der Wasserlieferung, die infolge Wassermangels, Störungen im Betrieb, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten aufgrund behördlicher Verfügungen oder unabwendbarer Ursachen erfolgen müssen, sind dem Abnehmer durch

öffentliche oder individuelle Bekanntmachung mitzuteilen, es sei denn, dass wegen unerwartet auftretender Störungen ohne Verzug Maßnahmen gesetzt werden müssen. Die Bekanntgabe hat nach Möglichkeit so rechtzeitig zu erfolgen, dass erforderliche Vorsorgemaßnahmen (z.B. Anlegen eines Wasservorrates) getroffen werden können.

- Während der Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus dem Versorgungssystem erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

7. Anschlussleitungen

- Die Herstellung und Installation, Instandhaltung der Anschlussleitung - das ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers - hat ausschließlich zu Lasten des Grundstückseigentümers nach den Anweisungen der WVA zu erfolgen. Die Anschlussleitung erhält an der Anschlussstelle eine Absperrvorrichtung. Die Gemeinde bestimmt den Ort des Anschlusses, die Leitungstrasse, die Mauerdurchführung, das zu verwendende Material, die Verlegetiefe, die Kennzeichnung der Leitungstrasse und die Art der Abdeckung, ev. Reparatur und Isolierung.
- Der Durchmesser der Anschlussleitung wird von der Gemeinde entsprechend dem zu erwartenden Wasserbedarf und Wasserbezug bemessen. Der Durchmesser darf nicht kleiner als ein Zoll sein.
- Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.
- Für eine Liegenschaft ist in der Regel nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Über Antrag des Liegenschaftseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlussleitungen von der Gemeinde genehmigt werden.
- Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene, an schlusspflichtige Grundstück, einen Anschluss herstellen zu lassen.
- Für den Bau und Betrieb der Anschlussleitung sind die Bestimmungen der Ö-Norm B2532 heranzuziehen. Die Gemeinde kann jedoch je nach Lage des Falles abweichende Ausführungen vorschreiben.
- Bei Instandhaltungsarbeiten ist die WVA nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch u. dgl.) genügt die nachträgliche Mitteilung.
- Die Gemeinde ist berechtigt, dem Abnehmer die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Bei Nichteinhaltung kann sich die Gemeinde hiefür Befugter (Baufirmen, Installateure) zu Lasten des Grundstückseigentümers bedienen.
- Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Gemeinde weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die auf negative hydraulische und hygienische Auswirkungen zurückzuführen sind, sowie solche, die infolge Instandhaltungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.
- Die Herstellung, Reparatur oder Änderung der Anschlussleitung darf nur durch ein befugtes, konzessioniertes Installationsunternehmen auf Kosten des Grundstückseigentümers erfolgen. Am Tage der Herstellung, Reparatur oder Änderung der Anschlussleitung ist die Gemeinde zu verständigen.

8. Wasserzähleinrichtungen

- Die Gemeinde stellt die vom Abnehmer bezogene Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch von der Gemeinde beigestellte und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Wasserzähler oder andere Messeinrichtungen fest.
- Je Hausanschlussleitung wird nur eine Wasserzähleinrichtung zur Verfügung gestellt.

Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler oder anderer Messeinrichtungen werden von der Gemeinde bestimmt. Die Wasserzählereinrichtung steht im Eigentum und unter Kontrolle der Gemeinde.

- Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für die Verrechnung mit der Gemeinde.
- Der Wasserzähler oder die Messeinrichtung wird von der Gemeinde beigestellt. An einem frostsicheren Platz (Kellerraum) muss eine Wasserzählereinbaugarnitur, der Größe des Wasserzählers bzw. Messeinrichtung entsprechend, bestehend aus zwei Absperrventilen und einem Rückflussverhinderer, vorhanden sein. Wenn kein frostsicherer Raum (Keller) vorhanden ist, muss ein Wasserzählerschacht laut Ö-Norm B 2532 errichtet werden, wobei auch diese Kosten der Grundstückseigentümer zu tragen hat.
- Wird der Wasserzähler durch Schuld des Grundstückseigentümers unbrauchbar (z.B. Frost - Heißwasserschaden), so sind der Gemeinde die Kosten des Wasserzählers zu ersetzen.
- Der Wasserzähler ist gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Er muss frei zugängig sein und jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Zählerschacht muss so beschaffen sein, dass kein Wasser, auch kein Grund- oder Sickerwasser, sowie Schmutz, von außen eindringen kann.
- Die Entfernung der Frostschutzeinrichtungen vor jeder Ablesung oder vor der Auswechselung des Zählers obliegt dem Grundstückseigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel.
- Der Abnehmer ist verpflichtet, mit Dienstausweis versehenen Organen oder Beauftragten der Gemeinde einen ungehinderten Zutritt zur Wasserzählereinrichtung zu ermöglichen.
- Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder auf anderen Verkehrsflächen, so hat der Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benutzt wird.

9. Anlagen des Abnehmers

- Die Verbrauchsanlage darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Normen hergestellt, geändert oder instandgesetzt werden.
- Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde vor Ausführung des Anschlusses und vor jeder Erweiterung der Innenleitung die zur Ermittlung des künftigen Wasserbedarfes notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- Die Gemeinde ist berechtigt, dem Abnehmer die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Bei Nichteinhaltung kann sich die Gemeinde hiefür Befugter (Baufirmen, Installateure), zu Lasten des Grundstückseigentümers, bedienen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leben oder Gesundheit ist die Gemeinde dazu verpflichtet.
- Innerhalb der Bezugsanlagen ist für den Einbau von Pumpen, Druckerhöhungsanlagen und Armaturen, die Druckstöße erzeugen können, sowie Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wärmepumpen, Kühlanlagen, Feuerlöscheinrichtungen, Wassernachbehandlungsgeräten- und -anlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche und sonstige Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verändert werden kann, unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen, die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Diese wird nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Solche Bedingungen und Auflagen können erforderlichenfalls auch nachträglich vorgeschrieben werden.
- Warmwasserbereitungsanlagen aller Art müssen in der Kaltwasserzuleitung unmittelbar vor dem Anschluss, in der Fließrichtung angeordnet, eine Absperrvorrichtung, eine

Entleerungseinrichtung, einen Rückflussverhinderer und ein Sicherheitsventil eingebaut haben. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss entsprechend der möglichen ausströmenden Wassermenge bemessen sein.

- Änderungen an einer genehmigten Bezugsanlage bedürfen jedenfalls der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zustimmung gehen zu Lasten des Abnehmers.
- Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflussverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
- Anlagenteile, die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossen sind, dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Leitungssystemen (z.B. Eigenversorgungs-, Heizungs-, Kühlanlagen) stehen.
- Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers muss so beschaffen sein, dass andere Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Gemeinde ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
- Hinsichtlich elektrischer Schutzmaßnahmen wird auf Ö-Norm B 2532, Punkt 6 und auf die Ö-Norm B 2531, Punkt 10 verwiesen. Die Erdung elektrischer Geräte und Anlagen hat der Grundstückseigentümer von dazu Befugten ausführen zu lassen und es sind die Wasserversorgungsleitungen (Anschluss- und Versorgungsleitung) für Erdungszwecke nicht geeignet.

10. Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

- Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen der Übungen vorgesehenen Wasserentnahmen der Gemeinde die Entnahmestellen und die Dauer der Entnahme zeitgerecht bekanntzugeben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die Gemeinde im Nachhinein vorzunehmen.
- Jede andere Benützung der Hydranten und der öffentlichen Auslaufbrunnen bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde. Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßensprengen, Kanal spülen usw. wird vom Wasserwerk einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benutzt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt wird. Für die Bedienung dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
- Die Wasserabgabe über Hydranten für private Zwecke, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen, usw. erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
 - Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch das Wasserwerk.
 - Die Entnahmeeinrichtung wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
 - Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde oder dessen Beauftragten. Der Abnehmer darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
 - Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Abnehmer gegen Frost zu schützen.
 - Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung, am Hydranten und an Dritten haftet der Abnehmer. Schäden sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
 - Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.
- Private Hydranten und Feuerlöschscheinrichtungen, sofern sie ohne Wasserzähleinrichtung angeschlossen sind, sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Der Abnehmer ist verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben unverzüglich der Gemeinde zu melden. Die Aufstellung von Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen.

11. Beendigung der Wasserlieferung

- Das Wasserbezugsrecht besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung durch die Gemeinde. Nach Beendigung des Wasserbezuges ist die Anschlussleitung an der Versorgungsleitung der WVA durch ein befugtes Unternehmen zu Lasten des Abnehmers stillzulegen.
- Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Gemeinde binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Bei Unterlassung der fristgerechten Mitteilung bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Gemeinde verpflichtet.

12. Verwendung von Wasser

- Wasser darf nur für die eigenen und angemeldeten Zwecke des Abnehmers verwendet werden. Die Weitergabe von Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde ist nicht zulässig.

13. Erreichbarkeit

- Wir sind für Auskünfte und Terminvereinbarungen während der Dienstzeiten der Gemeinde Albeck 04279 240 – albeck@ktn.gde.at – Wassermeister Walter Moser 06645146343 erreichbar.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Wasserleitungsordnung die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

14. Kanalordnung – Beschlussfassung

KANALORDNUNG PRIVATE HAUSHALTE § 1

Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

(1) Gemäß den Bestimmungen des § 4 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes (K-GKG) in der geltenden Fassung besteht innerhalb des Kanalisationsbereiches grundsätzlich die Anschlusspflicht an die gemeindeeigenen Kanalisationssanlagen.

Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) in der geltenden Fassung bedarf jede Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem der Zustimmung des Kanalisationssunternehmens.

(2) Laut K-GKG sind die Gemeinden verpflichtet, die im mit Verordnung des Gemeinderates festgelegten Entsorgungsbereich anfallenden häuslichen Schmutzwässer zu entsorgen.

(3) Die Gemeinde Albeck als Körperschaft des öffentlichen Rechtes plant, errichtet, betreibt und erhält die Kanalisationssanlagen.

(4) Sämtliche in dieser Kanalordnung angeführten Gesetze sind in der jeweils geltenden Fassung (idgF) zu verstehen, auch wenn dies nicht immer explizit angeführt ist.

(5) Soweit in dieser Kanalordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

(6) Im Sinne dieser Kanalordnung bedeutet:

Das öffentliche Kanalisationssystem:

Es umfasst das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Sammelkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenrückhalte- und Entlastungsbauwerke, sowie offene Gräben, soweit diese von der Gemeinde entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Das öffentliche Kanalisationssystem reicht bis zu dem, der Grundstücksgrenze nächstgelegenen, Kontrollschacht (Übergabeschacht) des Hauskanals auf der Liegenschaft des Kanalbenützers einschließlich desselben. Weiters kann das

öffentliche Kanalisationssystem bis zum Objekt oder 1 bis 3 m hinter die Grundstücksgrenze reichen.

Entsorgungsbereich:

Der Entsorgungsbereich der Gemeinde umfasst das Gebiet im Kanalisationssbereich.

Die Gemeinde hat den Einzugsbereich der Kanalisationssanlage (Kanalisationssbereich) gemäß § 2 Abs. 1 K-GKG mit Verordnung festgelegt.

Die Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers umfasst:

Den Hauskanal sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage umfasst:

Anlagen zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich von Abwasser. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers.

Rückstauseebene:

Höhe, unter der innerhalb der Grundstücksentwässerung besondere Maßnahmen gegen Rückstau zu treffen sind. Diesbezüglich wird auf die geltenden einschlägigen EN bzw. ÖNORMEN verwiesen.

Abwässer:

Der Begriff Abwässer definiert sich entsprechend der diesbezüglichen Regelung in der Allgemeinen Abwasseremissionsordnung (AAEV) BGBI 1996/186.

Kanalbenutzer:

Aufgrund eines Entsorgungsvertrages mit der Gemeinde verpflichtet oder befugt ist, über eine selbständige Anschlussleitung Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem der Gemeinde einzuleiten, wie insbesondere

- der Grundstückseigentümer,
- der Nutzungsberechtigte von unbebauten Grundstücken,
- der Betriebsinhaber,
- der sonstige Benutzer des Kanalnetzes.

§ 2 Anschlusspflicht

(1) Im Entsorgungsbereich (Kanalisationssbereich) besteht Anschlusspflicht gemäß

§ 4 K-GKG: „*Die Eigentümer der im Kanalisationssbereich gelegenen Grundstücke sind verpflichtet, die auf diesen Grundstücken errichteten Gebäude an die Kanalisationssanlage der Gemeinde anzuschließen. Die Eigentümer der im Kanalisationssbereich gelegenen befestigten Flächen sind zu deren Anschluss verpflichtet, wenn die Art und Menge der Abwässer deren unschädliche Beseitigung erfordert.*

Der Abwasseranfall des zu entsorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch das Kanalisationssunternehmen, zu entsorgen. Die Anschlusspflicht wird mit Bescheid ausgesprochen. Ausnahmen von der Anschlusspflicht normiert § 5 K-GKG.

(2) Ein Antrag auf Befreiung von der Anschlusspflicht ist innerhalb der festgesetzten Frist nach Verständigung vom Wirksamwerden der Anschlusspflicht unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen.

§ 3 Anmeldung zum Kanalanschluss

(1) Die Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem der Gemeinde kann mit Bedingungen verbunden werden.

(2) Grundstückseigentümer bzw. Betriebsinhaber oder sonstige Nutzungsberechtigte, für die die Anschlusspflicht nicht besteht (z.B. bei Objekten außerhalb des Entsorgungsbereiches/Kanalisationssbereiches), können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Kanalisationssanlage der Gemeinde einbringen. Dieser Antrag wird nach technischen und wirtschaftlichen Kriterien geprüft und beantwortet. Es ist, im Falle einer positiven Beurteilung, ein entsprechender Entsorgungsvertrag (privatrechtlicher Vertrag) mit der Gemeinde abzuschließen. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, das entsprechende Grundstück/Objekt in den Kanalisationssbereich der jeweiligen Gemeinde mit aufzunehmen, sofern dies von der Gemeinde befürwortet wird.

(3) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben.

§ 4 Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers

(1) Die Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers umfasst alle Einläufe, Entlüftungen, Abwasserableitungen (Hausanschlussleitung) bis zur Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Schmutzwasserentsorgung des Grundstückes/Objektes dienen.

(2) Die Hausanschlussleitung führt vom Schmutzwasserkanal der Gemeinde auf das Grundstück des Kanalbenutzers und ist bis zum Anschlusspunkt, welcher ein Kontrollschatz sein kann, Eigentum der Gemeinde (im Anschlusspunkt erfolgt die Übergabe des Abwassers). Vom Anschlusspunkt bis zum zu entsorgenden Objekt obliegt der Bau, die Erhaltung und der Betrieb der Hausanschlussleitung dem Kanalbenutzer. Der Durchmesser der Anschlussleitung wird entsprechend der genehmigten Einleitmenge festgelegt und beträgt mindestens DN 150.

(3) Für ein Grundstück ist grundsätzlich nur ein Anschlusspunkt vorzusehen, welcher in der Regel unmittelbar nach der Grundgrenze liegt. Über Antrag des Kanalbenutzers können bei bestehenden Objekten in begründeten Fällen längere und/oder zusätzliche Anschlüsse von der Gemeinde errichtet werden.

Bei Grundstücksteilungen kann der Grundstückseigentümer verpflichtet werden, einen Kostenbeitrag an die Gemeinde für die diesem erwachsenden Aufschließungskosten zu leisten (§ 22 Abs. 2 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 –K-GplG 1995).

(4) Die Errichtung von Teilen der öffentlichen Kanalisation, von Umbauten und Einbauten in die öffentliche Kanalisationsanlage (Anschlusschacht, Abzweiger, Hausanschlussleitung bis zum Anschlusspunkt) obliegt ausschließlich der Gemeinde.

Die Instandhaltung des Hausanschlusses vom Sammelkanal bis zum Anschlusspunkt/Übergabestelle obliegt ebenfalls der Gemeinde.

(5) Bei Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Anschlussleitungen wird die Gemeinde nach Möglichkeit hinsichtlich des Termines das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. Bestandnehmer herstellen. Die Gemeinde ist aber nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Kanalbenutzers gebunden.

Bei Gefahr im Verzug (Rohrbruch, Verstopfung) genügt die nachträgliche Mitteilung.

(6) Das Anbringen von Hinweisschildern für Leitungsführungen der Gemeinde durch die Gemeinde auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Kanalbenutzers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

(7) Soweit Teile der öffentlichen Kanalisationsanlage, der Anschlussleitung oder sonstigen Leitungen der Gemeinde auf dem Grundstück des Kanalbenutzers liegen, hat dieser die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder möglichen Beschädigung (insbesondere durch Grabarbeiten, zusätzliche Belastung oder Frost) zu schützen. Die Anschlussleitung darf grundsätzlich weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2,0 m beiderseits der Leitungsachse gesetzt werden.

Bei Hecken ist eine Querung/Unterfahrung mit der Anschlussleitung zulässig.

Geländeveränderungen sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde möglich.

Der Kanalbenutzer darf keinerlei schädigende Einwirkung auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Er muss jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Gemeinde melden.

Die Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers ist von diesem ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltschonenden Entsorgung entspricht. Schäden an der Entsorgungsanlage sind unverzüglich zu beheben. Dies gilt auch für die im Eigentum des Anschlusspflichtigen befindliche Anschlussleitung vom Anschlusspunkt/Übergabestelle bis zum zu entsorgenden Objekt.

(8) Die Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers ist von diesem so zu betreiben, dass Störungen anderer Kanalbenutzer oder des öffentlichen Kanalisationssystems ausgeschlossen sind.

Der Kanalbenutzer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde durch eine schuldhafte Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge oder durch einen unsachgemäßen Betrieb dieser Anlage entstehen.

- (9) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Entsorgungsanlage gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, wie Umlegungen, Geländeänderungen, Erweiterungen und Erneuerungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Solche Maßnahmen sind 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Diese Maßnahmen haben nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften, den einschlägigen Normen in der jeweils geltenden Fassung und entsprechend den Vorschreibungen der Gemeinde zu erfolgen. Der Kanalbenutzer hat sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. Baubewilligung, wasserrechtliche Bewilligung) einzuholen bzw. behördliche Anzeigen zu erstatten. Der Kanalbenutzer hat sämtliche Kosten für Änderungen an der Entsorgungsanlage der Gemeinde (siehe eingangs unter diesem Punkt beschrieben) zu tragen.
- (10) Der Kanalbenutzer hat die Gemeinde unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an den bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige). Dieser Fertigstellungsanzeige sind allfällige Atteste (Dichtheitsatteste der privaten Hausanschlussleitungen etc.) beizufügen.
- (11) Für das Entleeren von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, um die Entleerung auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einzuschränken oder mengenmäßig (max. 2,5 l/s bzw. max. 9 m³/h) zu begrenzen. Dadurch kann eine hydraulische Überlastung einer Abwasserpumpstation der Gemeinde hintangehalten werden.
- (12) Sämtliche im Zusammenhang mit der im Eigentum des Kanalbenutzers befindlichen Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, die Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Kanalbenutzer zu tragen.

§ 5 Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

- (1) Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem vornimmt, hat gemäß § 32b Abs. 1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten.
- (2) In das öffentliche Kanalisationssystem der Gemeinde dürfen keine Abwässer eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden;
 - das im öffentlichen Kanalisationssystem beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen;
 - die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung erschweren/verhindern;
 - das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren, behindern .
 - mit den wasserrechtlichen Genehmigungen des öffentlichen Kanalisationsnetzes bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Kanalbenutzers nicht vereinbar sind.
- (3) Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen:
- Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, wie Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Windeln, Kondome und Hygieneartikel jeder Art, Lumpen bzw. div. Textilien (z.B. Strumpfhosen), Küchenabfälle (z.B. Obstabfälle, Fleischrückstände usw.), Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (z.B. Katzenstreu), Schutt, Asche, Sand, Schlamme, Kehricht, grobes Papier, Glas oder Blech, erhärtende Stoffe wie z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Teer, Bitumen, Kunstharze oder Kartoffelstärke;
 - explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhaltige Stoffe und Abwässer, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände die radioaktive Stoffe enthalten oder anderen Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen oder Gerüche verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Diesel, Nitroverbindungen, Farben, Lacke, Chlorlösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Schwerflüssigkeiten, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika;

dazu gehören u. a. auch Pflanzen- und Insektenschutzmittel (Biozide), Desinfektionsmittel, Medikamente jeder Art (in fester oder flüssiger Form), Frittier- und Backöle, aggressive oder giftige Stoffe, z.B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe die mit Wasser reagieren und dadurch schädliche Substanzen oder Wirkungen erzeugen, Stoffe und Zubereitungen die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen wie Tenside oder Textilhilfsstoffe, Tierfäkalien

wie z.B. Jauche, Gülle oder Mist, weiters Trester, Molke, hefehaltige Rückstände, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperbeseitigung, Stoffe die Dämpfe und Gase wie z.B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff etc. bilden;

c. chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen.

(4) Die höchstzulässige Temperatur der in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleitenden Abwässer beträgt 35°C, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich abweichende Regelungen getroffen werden. Kurzzeitige Temperaturüberschreitungen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben werden jedoch geduldet.

(5) Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Kühlwässer sowie Drainagen, Quell- und Grundwässer sind keine Abwässer und dürfen grundsätzlich nicht dem öffentlichen Kanalisationssystem, sofern es sich um reine Schmutzwasserkanäle handelt, zugeführt werden. Eine Einleitung dieser Wässer in Misch- oder Regenwasserkanäle muss von der Gemeinde genehmigt werden. Eine gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswässern darf nur in Gebieten mit einem entsprechend ausgebauten und wasserrechtlich bewilligten Kanalisationssystem vorgenommen werden.

(6) Die Grundstückseigentümer haben für eine vorschriftsmäßige Benutzung ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen Sorge zu tragen. Es ist ausdrücklich untersagt, der Schmutzwasserkanalisation Regenwässer aus der Dach- bzw. Grundstücksentwässerung zuzuführen. Für Schäden und Nachteile, die sich aus Verletzung dieser Pflicht für die Anlagen der Gemeinde ergeben, ist der Eigentümer haftbar. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

(7) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern besonderer Art und Menge versagen oder von einer ausdrücklichen Genehmigung, die an bestimmte Bedingungen geknüpft werden kann, abhängig machen. Hierunter fallen insbesondere reine Kühlwässer und Grundwasser sowie Regenwässer, wenn die Kanalanlagen hierfür nicht bemessen sind.

(8) In Betrieben und Haushalten, in denen Treibstoffe, Öle oder Fette anfallen (z.B. Garagen, Tankstellen, Autowaschanlagen, Metzgereien, größere Hotel- und Küchenbetriebe usw.), sind Einrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, die dem Stand der Technik entsprechen. Für die Entleerung bei Bedarf und in regelmäßigen Zeitabständen hat der Grundstückseigentümer bzw. Kanalbenutzer selbst zu sorgen. Der Nachweis über die geregelte Entsorgung ist nach der Indirekteinleiterverordnung der Gemeinde in den festgesetzten Abständen zu übermitteln. Des Weiteren ist der Gemeinde jederzeit eine Einsichtnahme in das Wartungsbuch bzw. in die Entsorgungsnachweise zu gestatten. Das Abscheidegut darf nicht in die Kanalisation oder in öffentliche Gewässer eingebracht werden.

(9) Wo unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in das öffentliche Kanalisationssystem gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

(10) Die stoßweise Einleitung von Abwässern (Schwimmbäder etc.) in die öffentliche Kanalisationssanlage ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der öffentlichen Kanalisationssanlage des Kanalisationssunternehmens durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen, auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt, gleichmäßig einzuleiten.

Die Ausführung der Rückhaltemöglichkeiten hat auch auf etwaige Betriebsstörungen und –unfälle Bedacht zu nehmen.

(11) In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen keine Anlagen einmünden die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen. Des Weiteren dürfen in öffentlichen Kanalisationssanlagen, aber auch in Hauskanalisationssanlagen, keinerlei Ver- oder Entsorgungsleitungen (wie z.B. Strom-, Gas-, Wasserleitungen usw.) verlegt werden. Der Anschluss von Abfallzerkleinern, Gastronomieabfallwäschnern oder -pressen ist verboten.

(12) Veränderungen der Benützungsart von Entwässerungsanlagen (Grundstücksentwässerungen, Schwimmbäder etc.) sind bei der Gemeinde vor

Durchführung der Änderungen zu beantragen. Die Genehmigung der Änderung ist abzuwarten.

§ 6 Einschränkung bzw. vorübergehende Unterbrechung der Abwasserentsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des Kanalisationssunternehmens liegen (höhere Gewalt), die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch die Gemeinde kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an den Kanalleitungen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen, bei Schäden an den Kanalleitungen, welche die erforderliche Abfuhr nicht zulassen, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden.
- (3) Die Gemeinde wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten werden. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Abwasserentsorgung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.
- (4) Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung (Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.
- (5) Für Schäden, die dem Kanalbenutzer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Abwasserentsorgung entstehen und die außerhalb des Einflussbereiches der Gemeinde liegen, haftet die Gemeinde nicht, ausgenommen es liegt ein Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- (6) Die Gemeinde kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenutzers nach vorhergehender schriftlicher Androhung und nach Einstellung der Einleitung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde im Verfahren nach § 138 WRG 1959, bei Gefahr im Verzug auch sofort, vorübergehend unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenutzer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen, behördlichen Auflagen oder diese Kanalordnung verstößt.

§ 7 Festlegung der Rückstauebene

- (1) Die maßgebliche Rückstauebene liegt bei Freispiegelkanälen in der Regel 10 cm über der Schachtoberkante (Abdeckung des Schachtes), in welchen der Hausanschluss einmündet.
- (2) Wenn der Hausanschluss über einen Abzweiger in den Sammelkanal (Schacht) eingebunden ist, liegt die Rückstauebene 10 cm über der Schachtoberkante (Abdeckung des Schachtes), welcher dem Abzweiger in Fließrichtung folgt.
- (3) Für Teilbereiche kann die Gemeinde die maßgebliche Rückstauebene, auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt, auch anders festsetzen.
- (4) Entwässerungsanlagen (Anschlüsse), welche in Objekten unter der Rückstauebene liegen, müssen vom Kanalbenutzer mit Rückstausicherungen ausgestattet sein oder über Abwasserhebeanlagen angeschlossen werden. Die Kosten solcher Maßnahmen sind vom Kanalbenutzer zu tragen.

Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Einbau von Rückstauklappen bzw. Verschlüssen keinen 100%igen Schutz vor Überflutungen und Abwasseraustritten unter der Rückstauebene bietet.

- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden durch Abwasseraustritte aus Abwasseranschlussstellen/Entwässerungsgegenständen unterhalb der maßgeblichen oder festgesetzten Rückstauebene.

§ 8 Änderung am angeschlossenen Objekt bzw. der Schmutzwassereinleitung

- (1) Werden Gebäude oder deren Verwendung geändert oder werden an den Kanal angeschlossene Flächen vergrößert, so ist ein Ergänzungsbeitrag zum Kanalanschlussbeitrag gemäß § 17 Abs. 1 und 2 K-GKG zu entrichten, wenn sich aus einer solchen Maßnahme eine Erhöhung der dem Kanalanschlussbeitrag zugrunde gelegten Bewertungseinheiten um mindestens 0,25 Einheiten ergibt.
- (2) Solche beabsichtigten oder vorgenommenen Änderungen des Bestandes oder der Benutzung sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Unsachgemäße Kanalbenützung Beendigung des Entsorgungsverhältnisses

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, im Falle einer unsachgemäßen Kanalbenützung, wie z.B.

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe,
- Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutritts zu Kontrollzwecken,
- unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage,
- störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Kanalbenutzer sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem gegenüber dem Verursacher die dadurch anfallenden Kosten geltend zu machen.

Die Gemeinde wird im Falle einer unsachgemäßen Kanalbenützung bei den zuständigen Behörden unmittelbar nach Kenntnisnahme zur weiteren Abklärung des Sachverhaltes Anzeige erstatten.

(2) Ein Grund der zur Beendigung der Entsorgungspflicht führen kann, ist der unverschuldete, rechtliche oder faktische Untergang des Kanalisationssystems oder wesentlicher Teile davon.

(3) Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (für den Fall, dass ein angeschlossenes Objekt abgerissen wird) hat der Kanalbenutzer seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage) auf eigene Kosten von einem dazu befugten Fachunternehmen entsprechend der technischen Anforderungen der Gemeinde stilllegen zu lassen.

Über die endgültige Stilllegung hat der Kanalbenutzer der Gemeinde einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden befugten Unternehmens) vorzulegen. Aufgelassene Entsorgungsanlagen sind von Unrat und sonstigen Rückhaltestoffen zu säubern und entweder einzuschlagen oder zuzuschütten, auszumauern oder in sonst geeigneter Weise zu beseitigen und zu entsorgen.

(4) Bei einem Wechsel in der Person des Kanalbenutzers tritt der künftige Kanalbenutzer in die Entsorgungsverpflichtung des Rechtsvorgängers ein.

(5) Jeder Wechsel des Eigentümers oder des Zustellungsbevollmächtigten des angeschlossenen Grundstückes ist vom bisherigen Eigentümer der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer oder Zustellungsbevollmächtigte verpflichtet.

§ 10 Auskunft, Meldepflicht und Zutritt

(1) Der Kanalbenutzer hat alle - das Entsorgungsverhältnis betreffenden - Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung des Kanalanschluss- und Benützungsentgeltes erforderlichen Informationen sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer zu erteilen.

(2) Der Kanalbenutzer hat Störungen in der Entsorgungsanlage sofort nach Wahrnehmung zu melden, sofern davon das öffentliche Kanalisationssystem betroffen sein kann, insbesondere wenn unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

(3) Jede versehentliche Einleitung von unzulässigem Abwasser, sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen ist umgehend der Gemeinde zu melden. Der Kanalbenutzer ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles vorübergehend einzustellen.

(4) Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Kanalordnung hat der Kanalbenutzer den dazu beauftragten Kontrollorganen der Gemeinde den erforderlichen Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren (insbesondere die Reinigungsöffnungen und Kontrollsäcke sind jederzeit zugänglich zu halten) und die sachdienlichen Auskünfte zu erteilen. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, es ist Gefahr im Verzug. Den Anweisungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten.

§ 11 Haftung

(1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems sowie beim Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Niederschlagswässer oder Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf (z.B. bei Reparaturen oder Reinigungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationssystem oder infolge von Verklausung oder Verstopfung) hervorgerufen werden, hat der Kanalbenutzer

keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung des Kanalbenützungsentgeltes, sofern kein Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde vorliegt. Die Gemeinde ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

(2) Der Kanalbenutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die diesen durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden.

(3) Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem (§ 5 der Kanalordnung), so hat der Kanalbenutzer der Gemeinde alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuches der Gemeinde zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art, zu ersetzen.

(4) Der Kanalbenutzer haftet der Gemeinde für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Kanalordnung sowie der einschlägigen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubenützen (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer u.a.).

(5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden durch Abwasseraustritte aus Abwasseranschlussstellen/Entwässerungsanlagen unterhalb der lt. EN bzw. ÖNORM maßgeblichen oder festgesetzten Rückstauebene (siehe § 7 der Kanalordnung).

(6) Die Abdeckungen der Schachtbauwerke, welche im Eigentum der Gemeinde liegen, sind immer auf Geländeniveau und jederzeit zugänglich zu halten. Sind diese für das Betriebspersonal der Gemeinde für Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungszwecke nicht zugänglich und somit die Gemeinde in der Ausübung seiner Instandhaltungsverpflichtung gemäß § 50 WRG 1959 behindert, so wird die Gemeinde diese Schachtabdeckungen freilegen. Sollte der jeweilige Grundeigentümer einer Freilegung bzw. der Herstellung einer Zugänglichkeit nicht zustimmen, wird die Gemeinde ihr Dienstbarkeitsrecht für die Ausübung ihrer Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtungen behördlich durchsetzen.

§ 12 Abgaben und Tarife

(1) Der Kanalanschlussbeitrag wird nach den ermittelten Bewertungseinheiten laut dem Anhang zum K-GKG idgF berechnet.

(2) Die jeweils geltenden Gebühren und Beiträge werden von der Gemeinde per Verordnung festgelegt und vorgeschrieben.

§ 13 Mengenmessung

(1) Die Kanalgebühr wird über die gebrauchte Trink- und Nutzwassermenge ermittelt.

Gemäß § 25 Abs. 3 und 4 K-GKG kann die verbrauchte Wassermenge unter gewissen Umständen pauschaliert werden (Richtwert: 150 l/EW/d), sofern dies mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist (Mindestvorschreibung 60m³/Objekt/a).

(2) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht und als Abwasser, auch wenn sie ungenutzt bezogen oder nicht verunreinigt abgeleitet wurde.

(3) Regenwassernutzungsanlagen, deren Wasser nach Benutzung in die Kanalisation gelangt, sind der Gemeinde mit ihrer Errichtung und vor Inbetriebnahme bekannt zu geben und die Gemeinde kann hierfür Messeinrichtungen auf Kosten des Benützers vorschreiben.

(4) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung eingeleitet, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und hierfür entsprechende Gebühren einzuheben.

(5) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.

(6) Der Abnehmer hat im eigenen Interesse die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten oder eine sonstige Beschädigung zeitgerecht feststellen zu können.

(7) Die Verwendung weiterer geeichter Wasserzähler (Subzähler z.B. für Gartenbewässerung) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau und Instandhaltung ausschließlich dem Kanalbenutzer überlassen. Für diese Wassermenge wird keine Kanalgebühr verrechnet.

(8) Der Kanalbenutzer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden. Bei Zu widerhandeln ist auf Kosten des Kanalbenutzers der ursprüngliche Zustand durch die Gemeinde wieder herzustellen.

(9) Wird Nutz- oder Trinkwasser aus Eigenanlagen bezogen, so ist diese Bezugsmenge, soweit sie in die Kanalisation abgeleitet wird, über eine geeignete und geeichte Messeinrichtung festzustellen; die Zählerstände werden von der Gemeinde für die Gebührenbemessung abgelesen (Kartenablesung).

§ 14 Wirksamkeitsbeginn

Diese Kanalordnung tritt mit dem nach ihrer Beschlussfassung und Kundmachung darauffolgenden Monatsersten in Kraft.

§ 15 Strafbestimmungen

Es gelten die Strafbestimmungen des § 27 Abs. 1 bis 4 K-GKG bzw. der §§ 137 und 138 WRG 1959, jeweils in der geltenden Fassung, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche bei Außerachtlassung der in dieser Kanalordnung festgelegten Pflichten.

INFORMATION:

Bitte wenden Sie sich für Fragen bezüglich Gebühren und Beiträge, Kanalanschluss, Entsorgungsverträge, Indirekteinleiter, Wartung, Verstopfungsbehebung und sonstige Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung an die Gemeinde.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Kanalordnung die Zustimmung zu erteilen.
Beschluss einstimmig

15. Turnsaal Generalsanierung

a) Ausschreibung und Finanzierung

Um die Förderung seitens des Kärntner Bildungsbaufonds nicht zu verlieren, sollte eine Generalsanierung des Turnsaales Sirnitz noch in diesem bzw. im Jahr 2026 erfolgen.

Es wurde bereits gemeinsam mit den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Firma REGE Bau GmbH. eine Besichtigung durchgeführt.

Beim Termin bei LR Ing. Daniel Fellner wurde zugesichert, dass vom Eigenfinanzierungsanteil von € 225.000,-- Bedarfsszuweisungsmittel a.R. in der Höhe von € 100.000,-- von Seiten des Landesrates übernommen werden. Der Restbetrag wird mit € 49.700 KIG-Mittel 2025 und € 75.300 Bebauungsverpflichtungen sichergestellt.

Im Jahr 2025 wird die Planungsphase weitergeführt. In den Sommermonaten 2026 sollen die Bauarbeiten umgesetzt werden. Die Planungsleistungen werden über die Bedarfsszuweisungsmittel a.R. finanziert.

Weiters werden die Rücklagen aus der Bebauungsverpflichtung „Almdorf Tatermann“ (€ 62.185,09) und die Bebauungsverpflichtung für das Grundstück 1249/24 (€ 10.248,04) als zweckgebundene Turnsaalrücklage umgewidmet.

Es liegt folgender Finanzierungsvorschlag vor:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026
Bausumme inkl. Honorar Baumeister	865.000	32.500	832.500
Planungsleistungen Elektrotechnik	18.000	9.000	9.000
Planungsleistungen HKLS	17.000	8.500	8.500
Summe:	900.000	50.000	850.000

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026
Kärntner Bildungsbaufonds	675.000		675.000
Bebauungsverpflichtungen (Turnsaalrücklage)	75.000		75.000
KIG-Mittel 2025	50.000		50.000
Bedarfsszuweisungsmittel a.R	100.000	50.000	50.000
Summe:	900.000	50.000	850.000

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Generalsanierung des Turnsaales der Volksschule Sirnitz mit der Planungsphase und Ausschreibung im Jahr 2025 sowie der Baumaßnahme im Jahr 2026 durchzuführen. Mit den Planungsleistungen sind die bereits im Jahr 2021 involvierten Firmen Ingenieurbüro für Elektrotechnik Hartl & Co GmbH, Ingenieurbüro Salbrechter GmbH – (HLS Planungs- und Überwachungsleistungen) und Büro Rege Plan und Bau GmbH zu beauftragen. Der vorliegende Finanzierungsvorschlag wird vom Gemeinderat zu Kenntnis genommen. Nach der Ausschreibung wird ein mit der Revision abgestimmter Finanzierungsplan dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Beschluss einstimmig

b) Rücklage Neu für VS-, KG- und Turnsaal – Zweckbindung der Bebauungsverpflichtungen – Beschlussfassung

Wie im Finanzierungsplan ersichtlich, sollten die gezogenen Bebauungsverpflichtungen für die Turnsaalsanierung verwendet werden. Daher wäre der aktuelle Betrag von € 72.433,13 für diese Sanierung umzuwidmen und somit zweckgebunden werden. Weiters sollte der Beschluss gefasst werden, dass alle eventuellen zukünftig gezogenen Bebauungsverpflichtungen ebenso auf diese Zahlungsmittelreserve gebucht werden, um auch zukünftig finanzielle Reserven für die Volksschule, Kindergarten und Turnsaal zur Verfügung zu haben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die aktuell gezogenen Bebauungsverpflichtungen in Höhe von € 72.433,12 für eine Volksschul-, Kindergarten- und Turnsaalrücklage Zweck zu widmen. Auch zukünftig gezogene Bebauungsverpflichtungen sollen auf diese Rücklage gebucht werden. Diese sollen dann für Investitionen im Schul- bzw. Kindergartenbereich Verwendung finden.

Beschluss einstimmig

16. a) Gründung Schutzwasserverband OG Tiebel-Glantal – Grundsatzbeschluss

Für die Gründung eines Schutzwasserverbandes ist im Gemeinderat ein Grundsatzbeschluss zu fassen. Es liegen nun die Musterstatuten, welche von Herrn Dipl.-Ing. Bothof (WLV) erstellt wurden, zur Beratung vor. Durch die Einrichtung des Schutzwasserverbandes entstehen der Gemeinde keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Wildbachverbauung bzw. der Mitgliedsgemeinden. Vielmehr erhöht sich bei einem ev. Katastrophenschaden der Fördersatz von bisher 16% auf 26%.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss zur Gründung des Schutzwasserverband OG Tiebel-Glantal zu fassen.

Beschluss einstimmig

b) Satzungen des Schutzwasserverbandes – Beschlussfassung

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden und dieser Niederschrift beigelegten Satzungen des Schutzwasserverbandes OG Tiebel-Glantal die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

17. a) Beschlussfassung über die Gründung des Gemeindeverbandes Feldkirchen

Nach dem Umdenken der Gemeinden Ossiach und Reichenau kann nunmehr die Vereinbarung zur Gründung des Gemeindeverbandes Feldkirchen mit den ursprünglich fünf Gemeinden beschlossen werden.

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass die Gründung des Gemeindeverbandes Feldkirchen in der Endphase ist. Sowohl die Vereinbarung als auch die Geschäftsordnung wurden der Abteilung3/Gemeindeaufsicht, als auch dem Verfassungsdienst vorgelegt und in der hier vorliegenden Fassung für in Ordnung befunden.

Das weitere Prozedere sieht nun so aus, dass die Gemeinden des zukünftigen Gemeindeverbandes die Vereinbarung zur Gründung des Gemeindeverbandes beschließen. Parallel dazu läuft bereits die gesetzlich vorgesehene Begutachtung der Vereinbarung, welche 4 Wochen beträgt. Anschließend ist die Vereinbarung mit Verordnung durch die Landesregierung kundzumachen. Mit dem der Kundmachung folgenden Tag ist der Gemeindeverband gegründet und hat seine Arbeit aufzunehmen. Weiters wird dem Gemeinderat die Geschäftsordnung des Gemeindeverbandes zur Kenntnis gebracht. Diese Geschäftsordnung wird in der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Aufgrund des Umstandes, dass in der Geschäftsordnung unter anderem auch die Verrechnung der Kosten des Gemeindeverbandes geregelt werden, erscheint es sinnvoll, diese auch dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gründung des Gemeindeverbandes Feldkirchen die Zustimmung zu erteilen. Weiters stellt er den Antrag, die Geschäftsordnung des neuen Verbandes zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss einstimmig

b) Vereinbarung des neuen Gemeindeverbandes Feldkirchen – Beschlussfassung

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden und dieser Niederschrift beigelegten Vereinbarung des Gemeindeverbandes Feldkirchen die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

GR Siegfried Unterweger stellt den Antrag auf eine 10-minütige Sitzungsunterbrechung
Diese wird einstimmig angenommen

18. Abänderung Fördervertrag HJS Nockhütten GmbH. – Beschlussfassung

Der zwischen der HJS Nockhütten GmbH. und der Gemeinde Albeck bestehende Förderungsvertrag vom 04.07.2019 soll abgeändert werden.

Von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung ist keine Genehmigung notwendig, da keine BZ-Mittel a.R bzw. keine Landesmittel eingesetzt wurden. Die Änderungen obliegen ausschließlich dem Gemeinderat.

Abänderung des Förderungsvertrages vom 4.7.2019

Abgeschlossen zwischen der Gemeinde Albeck als Förderungsgeberin und der HJS Nockhütten GmbH als Förderwerberin:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 3.4.2025, wird der oben angeführte Förderungsvertrag wie nachstehend angeführt abgeändert.

Punkt 1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Die Vertragsabschnitte „*Auf dem besagten Grundstück wird ein Verwaltungsgebäude für das Co-Hotel inklusive einem Appartement errichtet.*“ sowie „*Auch soll dieses Büro zum Info-Point der Region werden.*“ Werden wie folgt abgeändert:

Anstelle des Verwaltungsgebäudes und dem darin befindlichen Info-Point wird ein Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung errichtet, die HJS Nockhütten GmbH verpflichtet sich aber in diesem Zusammenhang, bei Bedarf, dass im Ausgangsvertrag vereinbarte Verwaltungsgebäude und den dazugehörigen Info-Point, durch Umnutzung und Adaptierung, auf Kosten der HJS Nockhütten GmbH des errichteten Ferienhauses, zu errichten. Der Bedarf ist gegeben, wenn der Gemeinderat der Gemeinde Albeck einen derartigen Beschluss herbeiführt, oder der zuständige Tourismusverein einen derartigen Antrag beim Gemeinderat einbringt, und dieser, diesem Antrag, die Zustimmung erteilt.

Alle übrigen Vertragspunkte bleiben von dieser Änderung unberührt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die oben angeführte Änderung des Förderungsvertrages vom 4.7.2019 abgeschlossen zwischen der Gemeinde Albeck und der HJS Nockhütten GmbH. die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss mehrheitlich

Stimmenthaltung: 1. Vizebürgermeister Markus Prieß, GR Herwart Schaar, GR Martin Buchacher, GR Siegfried Unterweger und Markus Hofreiter

19. Verein Kärntner Holzstraße – Förderung von Holzbauprojekten 2024 – Weitergabe der Bedarfzuweisungsmittel – Beschlussfassung

Die Gemeinde Albeck wird IKZ-Mittel für die Finanzierung zur Förderung von Holzbauprojekten zur Verfügung stellen. Diese werden dann mit BZ a.R. Mittel in Höhe von € 20.000 von Seiten des Landes unterstützt. Die Verwendung der € 5.000,-- als IKZ-Mittel wurde bereits im Gemeinderat beschlossen. Für die Weitergabe der Mittel an den Verein Kärntner Holzstraße ist ein weiterer Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Beschluss für die Weitergabe der Mittel an den Verein Kärntner Holzstraße zu fassen.

Beschluss einstimmig

20. Tagwasserkanal Unterdorf – Arbeiten Spülfahrzeug

Auszug aus der GV-Sitzung 7/2024:

Für die Endüberprüfung des Tagwasserkanales Unterdorf ist zur Vervollständigung der Unterlagen noch eine Kamerabefahrung notwendig. Es liegt ein Angebot der Firma S.U.S. Abflussdienst GmbH. in der Höhe von € 3.724,-- netto.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Firma S.U.S. Abflussdienst GmbH den Auftrag zu einer Kamerabefahrung mit einem Gesamtbetrag von netto € 3.724,-- zu erteilen.

Beschluss einstimmig

Nun liegt die Rechnung in der Höhe von € 4.465 netto vor und ist im Gemeinderat zu beschließen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Firma S.U.S Abflussdienst GmbH den Auftrag zu einer Kamerabefahrung mit einem Gesamtbetrag von netto € 4.465,-- nachträglich zu erteilen.

Beschluss einstimmig

21. IKZ-Mittel 2025 – Bindung – Beschlussfassung

Die IKZ-Mittel 2025 wurden im Voranschlag noch nicht berücksichtigt. Nach Bindung von € 5.000,-- für den Verein Kärntner Holzstraße sind noch € 45.000,-- im Jahr 2025 zu binden. Von der Finanzverwaltung wird vorgeschlagen, den Betrag von € 45.000,-- für die Umlage des Schulgemeindeverbandes zu verwenden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die zugesicherten IKZ-Mittel 2025 in Höhe von € 45.000,-- für die Umlage des Schulgemeindeverbandes zu binden.

Beschluss einstimmig

22. Modellwegsanierung – Gemeindeanteil – Beschlussfassung

1.Vzbgm. Markus Prieß, 2.Vzbgm. Hannes Huber und GR Herwart Schaar erklären sich als Wegobmänner für befangen.

Auszug aus der Gemeindevorstandssitzung vom 18.03.2025:

Im Jahr 2025 steht wieder die Schottersanierung der Modellwege im gesamten Gemeindegebiet an. Laut Kostenschätzungen der Agrarbehörde belaufen sich die Gesamtkosten auf € 295.000, wovon € 179.000 von Seiten der Agrarbehörde gefördert werden. Abzüglich des 5 %-igen Anraineranteils beläuft sich der Gemeindeanteil auf € 108.679,60. Hinzu kommt noch eine Asphaltierung bei der BG Oberdörfel-Sonnseite, welche mit Baukosten von € 100.000,-- im Arbeitsprogramm der Agrarbehörde eingeplant sind. Abzüglich des Anraineranteiles und der Förderung durch die Agrarbehörde verbleibt hier ein Gemeindeanteil von € 33.250,--. Somit ergibt sich ein Finanzierungsbedarf für die Gemeinde Albeck in der Höhe von rund € 142.000,--.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes kommen einstimmig zur Auffassung, dass die Modellwegsanierung unbedingt durchgeführt werden muss. Der an die Weggemeinschaften jährlich ausbezahlte Sommerbeitrag von € 7.000,-- wird im Jahr 2025 nicht zur Auszahlung gebracht. Die Finanzierung der Modellwegsanierungen könnte wie folgt dargestellt werden: Mehreinnahmen in der operativen Gebarung von € 87.600,-- (€ 42.600,-- BZ a.R. für Regionalfondsrate und € 45.000,-- IKZ-Mittel); Streichung des Sommerbeitrages an die Genossenschaften € 7.000,-- sowie Minderausgaben bei der Ausfallshaftung aufgrund der ausgelasteten Wohnungen von ca. € 47.400 (inkl. BZ-Mittel aus 2023). Diese Finanzierungsvariante wurde aufgrund der Sachverhalte zum aktuellen Zeitpunkt aufgestellt.

Diese Vorgangsweise wird mit dem zuständigen Revisor noch geklärt.

Mit dem Revisor von der Gemeindeabteilung wurde diese Vorgangsweise abgeklärt. Begründet dadurch, dass zum aktuellen Stand der Abgang im Voranschlag mit den begründeten Mehreinnahmen nicht erhöht wird und der positiven operativen Eigenfinanzkraft aus dem Rechnungsabschluss 2024 wird diese Vorgangsweise von Seiten der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

2.Vizebürgermeister Hannes Huber merkt an, dass der Satz betreffend der zukünftigen Erhöhung der Anrainerbeiträge aus dem Auszug der GV-Sitzung vom 18.03.2025 zu streichen ist. Der Bürgermeister meldet sich zu Wort und teilt mit, dass die Mandatare der FPÖ-Fraktion die meisten Protokolle trotz mehrmaliger Aufforderung nicht unterschreiben. Daraufhin teilt GR Siegfried Unterweger mit, dass er sehr wohl jedes Protokoll zeitgerecht unterfertigt. Gleches trifft auch auf GR Herwart Schaar zu. Daraufhin zieht der Bürgermeister seine Aussage zurück, dass nicht alle FPÖ-Mandatare die Sitzungsprotokolle nicht unterfertigen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Modellwegsanierung wie von der Agrarbehörde vorgelegt im Jahr 2025 durchzuführen. Weiters ist die Asphaltanierung bei der BG Oberdörfi-Sonnseite auszuführen. Der Finanzierungsbedarf für den Gemeindeanteil liegt bei € 142.000,--.

Beschluss einstimmig

23. Widmungen

10/2024

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 1593, KG. Sirnitz (72335), im Ausmaß von 1.300 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes

Zu diesem Umwidmungspunkt sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt. Die Vorprüfung wurde ebenso positiv abgeschlossen. Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 27.02.2025 bis 27.03.2025.

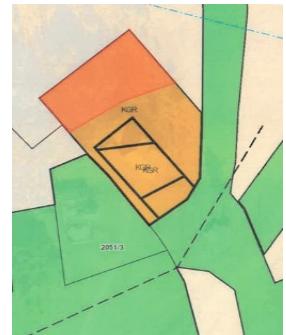


Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Umwidmungspunkt 10/2024 betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 1593, KG. Sirnitz (72335) im Ausmaß von 1.300 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

12a/2024

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 2053, KG. Großreichenau (72313), im Ausmaß von 925 m² von bisher Bauland – Reines Kurgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland



Zu diesem Umwidmungspunkt sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt. Die Vorprüfung wurde ebenso positiv abgeschlossen. Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 27.02.2025 bis 27.03.2025. Von Seiten des Liftbetreibers Bergbahnen Turracher Höhe GmbH liegt eine Stellungnahme vor, in welcher keine Einwände gegen das vorliegende Widmungsbegehren erhoben werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Umwidmungspunkt 12a/2024 betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 2053, KG. Großreichenau (72313), im Ausmaß von 925 m² von bisher Bauland – Reines Kurgebiet in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

12b/2024

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 2053, KG. Großreichenau (72313), im Ausmaß von 875 m² von bisher Grünland – Schiabfahrt, Schipiste in Bauland – Reines Kurgebiet



Zu diesem Umwidmungspunkt sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt. Die Vorprüfung wurde ebenso positiv abgeschlossen. Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 27.02.2025 bis 27.03.2025. Von Seiten des Liftbetreibers Bergbahnen Turracher Höhe GmbH liegt eine Stellungnahme vor, in welcher keine Einwände gegen das vorliegende Widmungsbegehren erhoben werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Umwidmungspunkt 12b/2024 betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 2053, KG. Großreichenau (72313), im Ausmaß von 875 m² von bisher Grünland – Schiabfahrt, Schipiste in Bauland – Reines Kurgebiet die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

12c/2024

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 2053, KG. Großreichenau (72313), im Ausmaß von 47 m² von bisher Grünland – Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Reines Kurgebiet

Zu diesem Umwidmungspunkt sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt. Die Vorprüfung wurde ebenso positiv abgeschlossen. Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 27.02.2025 bis 27.03.2025. Von Seiten des Liftbetreibers Bergbahnen Turracher Höhe GmbH liegt eine Stellungnahme vor, in welcher keine Einwände gegen das vorliegende Widmungsbegehr erhoben werden.



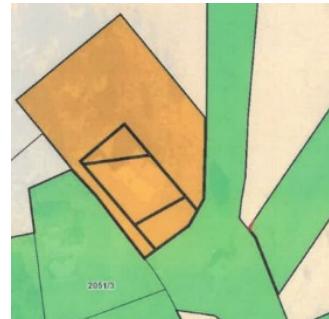
Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Umwidmungspunkt 12c/2024 betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 2053, KG. Großreichenau (72313), im Ausmaß von 47 m² von bisher Grünland – Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Reines Kurgebiet die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

12d/2024

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 2053, KG. Großreichenau (72313), im Ausmaß von 3 m² von bisher Grünland – Liftrasse in Bauland – Reines Kurgebiet

Zu diesem Umwidmungspunkt sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt. Die Vorprüfung wurde ebenso positiv abgeschlossen. Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 27.02.2025 bis 27.03.2025. Von Seiten des Liftbetreibers Bergbahnen Turracher Höhe GmbH liegt eine Stellungnahme vor, in welcher keine Einwände gegen das vorliegende Widmungsbegehr erhoben werden.



Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Umwidmungspunkt 12d/2024 betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 2053, KG. Großreichenau (72313), im Ausmaß von 3 m² von bisher Grünland – Liftrasse in Bauland – Reines Kurgebiet die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

24. Gemeinderatsbeschluss zur Vorfinanzierung des letzten Drittels der Klima- und Energie-Modellregion und der Bonusmaßnahme Umstellung LED – Flutlichtanlage Sportanlage Sirnitz

- a) Zur Vorfinanzierung des letzten Drittels der Klima- und Energie- Modellregion in der Höhe von € 3.321,51 ist folgender Gemeinderatsbeschluss notwendig:

Die letzte Förderrate des Klima- und Energiefonds ist von den Gemeinden Ende 2026 vorzufinanzieren. Diese entspricht 30% der Klimafondsbeteiligung. Sollte eine Maßnahme wider Erwarten nicht vollständig erfüllt werden, besteht die Möglichkeit, dass die letzte Förderrate nicht zur Gänze ausbezahlt wird. Die Beträge der Vorfinanzierung werden aliquot

nach dem Einwohnerschlüssel berechnet. Die Rückzahlung an die Gemeinde erfolgt nach Abschluss der Umsetzungsphase und Erhalt der letzten Förderrate – siehe beiliegende Information zum Zahlungsfluss in der KEM Gurktal und Friesach.

Die Einzahlung der Vorfinanzierung erfolgt im letzten Quartal 2026 auf folgendes Konto und wird zum genannten Zeitpunkt in Rechnung gestellt: RM Regionalmanagement Mittelkärntnen GmbH / IBAN: AT44 2070 6046 0031 5099 /BIC: KSPKAT2KXXX

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Vorfinanzierung des letzten Drittels der Klima- und Energie-Modellregion in Höhe von € 3.321,51 zu genehmigen.

Beschluss einstimmig

b) Bonusmaßnahme Umstellung LED- Flutlichtanlage Sportanlage Sirnitz – Kenntnisnahme durch den Gemeinderat

In der OTI Albeck KG Sitzung vom 11.2.2025 wurde diese Bonusmaßnahme wie unterstehend zur Kenntnis genommen. Ebenso soll die Umstellung auf LED der Fluchtlichtanlage auf der Sportanlage Sirnitz dem Gemeinderat der Gemeinde Albeck zur Kenntnis gebracht werden. Aus dem KEM-Fördertopf wurden von Seiten der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Butta € 3.288,-- in Aussicht gestellt.

Die Kosten für die Umstellung für das Haupt- und Trainingsspielfeld sowie Eislaufplatz belaufen sich auf rund € 50.000,--. Die Finanzierung erfolgt über KIG-Mittel € 25.000,-- KPC-Förderung € 17.000 (positive Beurteilung bereits erfolgt), KEM – Förderung € 3.300,-- und es werden noch beim KFV, ASVÖ und dem Land Kärnten um ev. Beiträge angesucht.



Klima- und Energie-
Modellregionen
Wir gestalten die Energiewende



OTI Albeck KG, Sirnitz 1, 9571 Sirnitz

Ort, Datum: Sirnitz, 11.02.2025

RM Regionalmanagement
Mittelkärntnen GmbH

Unter der Post 12
A-9501 St. Veit an der Glan
T: +43 4272 45 607

Protokoll zu den Bonusmaßnahmen des letzten Drittels der Klima- und Energie- Modellregion

Die OTI Albeck KG hat in der Sitzung vom 11.02.2025 folgende Themen zur Kenntnis gebracht:

BONUS-Maßnahmen: Die Gemeinde verpflichtet sich zusätzlich, zu den Maßnahmen der KEM (Maßnahmenpool) zu mindestens einem Umsetzungsprojekt mit konkreter Treibhausgas-Reduktion, im Wirkungsbereich der Gemeinde inklusive Gemeindebetriebe und gemeindeeigenen Fuhrpark. Die Gemeinde verpflichtet sich zur eigenständigen Umsetzung, der genannten Bonus-Maßnahme(n), wie im KEM-Leitfaden (Juni 2024) definiert.

Die beabsichtigte Bonusmaßnahme:

- Flutlichtanlage Sportanlage Sirnitz – Umstellung auf LED

wurde in der OTI Albeck KG. Sitzung am 11.02.2025 zur Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Protokoll zu den Bonusmaßnahmen der Klima- und Energiemodellregion für die Bonusmaßnahme Flutlichtanlage Sportanlage Sirnitz – Umstellung auf LED zur Kenntnis zu nehmen.

Die Kenntnisnahme erfolgt einstimmig

25. FF Sirnitz Einsatzuniformen Neu – Finanzierung Gemeindeanteil – Beschlussfassung

Es liegt ein Angebot der Firma Rumpold Feuerwehrtechnik in der Höhe von brutto € 24.580,80 für die Neuausstattung der Einsatzbekleidung KS-03 der Freiwilligen Feuerwehr Sirnitz vor. Mit diesen neuen Einsatzuniformen sollte ein österreichweites und professionelles Erscheinungsbild erreicht werden. In Kärnten wird nun die „Grüne“ Einsatzuniform“ durch die „Blaue“ Einsatzuniform KS-03 ersetzt. Von Seiten des Bundes sowie des Landes gibt es je eine Förderung in der Höhe von 1/3 der Anschaffungskosten. Somit sind ca. € 8.200,-- über das Feuerwehrbudget zu finanzieren.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Einsatzbekleidung KS-03 für die Freiwillige Feuerwehr Sirnitz mit den Gesamtkosten von € 24.580,80 anzukaufen. Die Finanzierung erfolgt über das Feuerwehrbudget (Ansatz 163-Post 042 Betriebsausstattung). Nach Abzug der Förderungen verbleibt ein maximaler Gemeindeanteil von € 8.200,--.

Beschluss einstimmig

26. Einlauf

Keine Anträge

Nicht öffentlicher Teil